

Departement für Volkswirtschaft und
Soziales Graubünden
Reichsgasse 35
7000 Chur

Vorab per Mail an: info@dvs.gr.ch

Chur, 9. Februar 2012
JD/cb

Teilrevision des Gesetzes über die Familienzulagen (KFZG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr gerne lassen wir uns zur Teilrevision des Gesetzes über die Familienzulagen vernehmen und bedanken uns gleichzeitig für die Einladung zur Stellungnahme. Im Einzelnen bemerken wir folgendes:

I. Allgemeines

Der Einbezug der Selbständigerwerbenden in das Familienzulagensystem hat in Graubünden eine dornenvolle Geschichte hinter sich. Bis ins Jahr 2003 waren die Selbständigerwerbenden fakultativ unterstellt, ehe eine Revisionsvorlage die obligatorische Unterstellung vorsah. Pièce de Résistance der Vorlage war die Einführung eines Lastenausgleichs, dem die Dachorganisationen u. a. unter der Bedingung zustimmten, dass die obligatorische Unterstellung der Selbständigerwerbenden fallen gelassen wird, was dann auch erfolgt ist.

Eine Teilrevision des KFZG im Jahr 2008, die primär die Anpassung an das eidgenössische Familienzulagengesetz (FamZG) zum Gegenstand hatte, ging über die-

sen Auftrag hinaus und machte einen erneuten Anlauf auf die obligatorische Unterstellung der Selbständigerwerbenden. Die Dachorganisationen lehnten dies im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens ab und beantragten in Konsequenz ihrer Argumentation gleichzeitig, auf eine fakultative Unterstellung zu verzichten, was vom Grossen Rat im Juni 2008 dann auch so beschlossen wurde.

In der Frühjahrssession 2011 haben die eidgenössischen Räte einer Revision des FamZG mit der Ausweitung des Geltungsbereichs des Gesetzes auf die Selbständigerwerbenden getreu dem Grundsatz „ein Kind – eine Familienzulage“ zugestimmt, womit die Kantone, die die Anschlussgesetzgebung per 1. Januar 2013 schaffen müssen, keinen Spielraum mehr haben. Es wird an dieser Stelle verzichtet, über Sinn und vor allem Unsinn einer obligatorischen Unterstellung von Selbständigerwerbenden zu argumentieren.

II. Bemerkungen

Das revidierte eidgenössische FamZG, das am 1. Januar 2013 in Kraft tritt, beinhaltet eine einheitliche und umfassende Regelung der Familienzulagen. Neu ist, dass auch Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft Anrecht auf Familienzulagen haben. Dazu müssen Sie sich der kantonalen oder einer privaten Familienausgleichskasse anschliessen. Zur Finanzierung der Leistungen entrichten die Selbständigerwerbenden Beiträge, die sich nach ihrem AHV-pflichtigen Einkommen bemessen. Sie haben Anspruch auf die gleichen Leistungen wie die Arbeitnehmenden, deren Familienzulagen von den Arbeitgebenden finanziert werden. Die Beiträge der Selbständigerwerbenden sind auf dem Einkommen plafoniert, welches dem Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung (aktuell CHF 126'000.00 pro Jahr) entspricht. Diese Plafonierung ist zwingend und gilt für alle Kantone.

Der kleine Spielraum der Kantone beschränkt sich darauf, zu bestimmen, ob innerhalb einer Familienausgleichskasse auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Unselbständigerwerbenden und auf denjenigen der Selbständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz erhoben werden muss. Die Beitragssätze müssen nur dann gleich sein, wenn der Kanton ausdrücklich gleiche Beitragssätze vorschreibt. Tut er das nicht, so entscheiden die einzelnen Familienausgleichskassen selber, wie sie die Beitragssätze ausgestalten möchten.

Die Vernehmlassungsvorlage schlägt in Art. 16 KFZG die Lösung vor, dass innerhalb einer Familienausgleichskasse für Arbeitgeber (auf der Lohnsumme für ihre Arbeitnehmer) und Selbständigerwerbende der gleiche Beitragssatz zu erheben ist. Wir stimmen diesem Vorschlag ohne Vorbehalt zu, da die Vorteile gegenüber den beiden anderen in Frage kommenden Varianten – Errichtung einer Kasse für die Durchführung der Familienzulagen für Selbständigerwerbende mit einem eigenständigen Lastenausgleichsfonds oder verschiedene Beitragssätze für Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende innerhalb der gleichen Kasse – klar überwiegen. Mit dieser Lösung werden die kantonale Kasse und die privaten Familienausgleichskassen nicht gezwungen, zwei separate Kassen zu führen, was administrativ ein Unsinn wäre und zu höheren Verwaltungskosten durch die Führung von zwei Buchhaltungen führen würde. Familienausgleichskassen können dann zudem stabile Beitragssätze ohne starke Schwankungen gewähren, wenn eine kritische Anzahl Beitragspflichtiger erreicht wird, was bei der vorgeschlagenen Lösung erreicht wird, indem Arbeitgeber und Selbständigerwerbende eine Einheit sind. Schliesslich darf als weiterer Vorteil des gleichen Beitragssatzes für Arbeitgeber und Selbständigerwerbende nicht ausser Acht gelassen werden, dass eine Solidarität unter diesen beiden Gruppen erfolgt. Dem Argument, dass Selbständigerwerbende tiefere AHV-Beiträge bezahlen, kann mit dem Verweis auf die vom Bundesgesetzgeber gemachte Plafo- nierung auf den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes gemäss UVG entgegnet werden, was für die Löhne unselbständiger Mitarbeiter nicht gilt.

Im Übrigen sind wir mit der vorgeschlagenen Aufhebung der Bestimmungen von Art. 2, Art. 4 Abs. 2, Art. 5, Art. 6, Art. 7, Art. 8, Art. 10 und Art. 16 Abs. 2 KFZG aufgrund des Vorrangs von zwingendem Bundesrecht einverstanden.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen

Nachdem man mit dem Vorschlag einverstanden ist, wird auf eine Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen verzichtet.

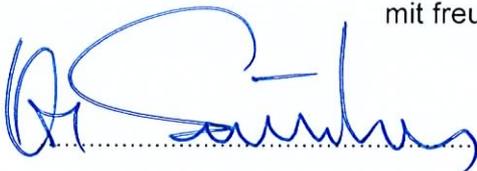
IV. Schlussbemerkung

Gemäss Art. 64 AHVG werden den kantonalen Ausgleichskassen alle Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden angeschlossen, die keinem Gründerverband einer Verbandsausgleichskasse angehören. Gehören diese dagegen einem Gründerverband an, haben sie sich einer Verbandsausgleichskasse anzuschliessen. Es werden im Tagesgeschäft immer wieder Einzelfälle entdeckt, dass Mitglieder von (Gründer)Verbänden einer privaten Ausgleichskasse in der kantonalen Kasse geführt werden, was nach dem Wortlaut des Gesetzes eigentlich nicht zulässig ist. Die kantonalen Kasse trifft an diesem Zustand natürlich kein „Verschulden“, weil ihr allfällige Verbandsmitgliedschaften nicht bekannt sind und eine Meldepflicht der Versicherten auch nicht gesetzlich vorgesehen ist. Den Verbandsausgleichskassen entgehen auf diese Art und Weise jedoch viele Mitglieder, weshalb an dieser Stelle (einmal mehr) das Anliegen deponiert wird, dass die kantonale Ausgleichskasse die Namen der angeschlossenen Betriebe offen legt, damit ein Abgleich gemacht und der Bestimmung von Art. 64 AHVG Folge geleistet werden kann.

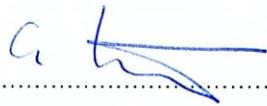
* * * * *

In diesem Sinne bedanken wir uns nochmals recht herzlich für die Einladung zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen



Bündner Gewerbeverband
Urs Schädler, Präsident



hotelleriesuisse Graubünden
Andreas Züllig, Präsident



Handelskammer und
Arbeitgeberverband Graubünden
Ludwig Locher, Präsident



Bündner Gewerbeverband
Jürg Michel, Direktor



hotelleriesuisse Graubünden
Dr. Jürg Domenig, Geschäftsführer



Handelskammer und
Arbeitgeberverband Graubünden
Dr. Marco Ettisberger, Sekretär